Ehrenordnung Sportverein SV Schessinghausen von 1948 e.V.



Stand: 19.10.2023

Ehrungen sind im § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung geregelt.

§ 1 Ehrungen

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit der hierfür geschaffenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Bronzenadel für ununterbrochene 10jährige Mitgliedschaft Silbernadel für ununterbrochene 15jährige Mitgliedschaft Goldene Nadel für ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft

Zwischen den Ehrungen muss mindestens ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

Für 40jährige, 60jährige, und 70jährige ununterbrochene Mitgliedschaft gibt es eine besondere Ehrung, deren Ausführung dem Gesamtvorstand vorbehalten bleibt.

§ 2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 1. Personen können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes unter Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Die Person wird auf Lebenszeit ernannt, solange die Vereinsmitgliedschaft fortbesteht, und genießt die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.
- 3. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer mindestens sechs Jahre als 1. Vorsitzender tätig war. Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.
- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Weitere Ehrungen

- 1. Abteilungen und der Gesamtvorstand können Mitglieder benennen, die eine Ehrung vom Verein oder eines anderen Verbands erhalten sollen.
- 2. Die Entscheidung über die Ehrung ist dem Gesamtvorstand vorbehalten.

§ 4

Es besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung in den Medien.

§ 5

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so ausgelegt, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.